

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Altheim

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand" in Altheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand" im Vollverfahren gemäß §§ 2 - 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Bebauungsplans am östlichen Ortsrand von Altheim gefasst. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“. Im Geltungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie am Ostrand Abgrabungsflächen.

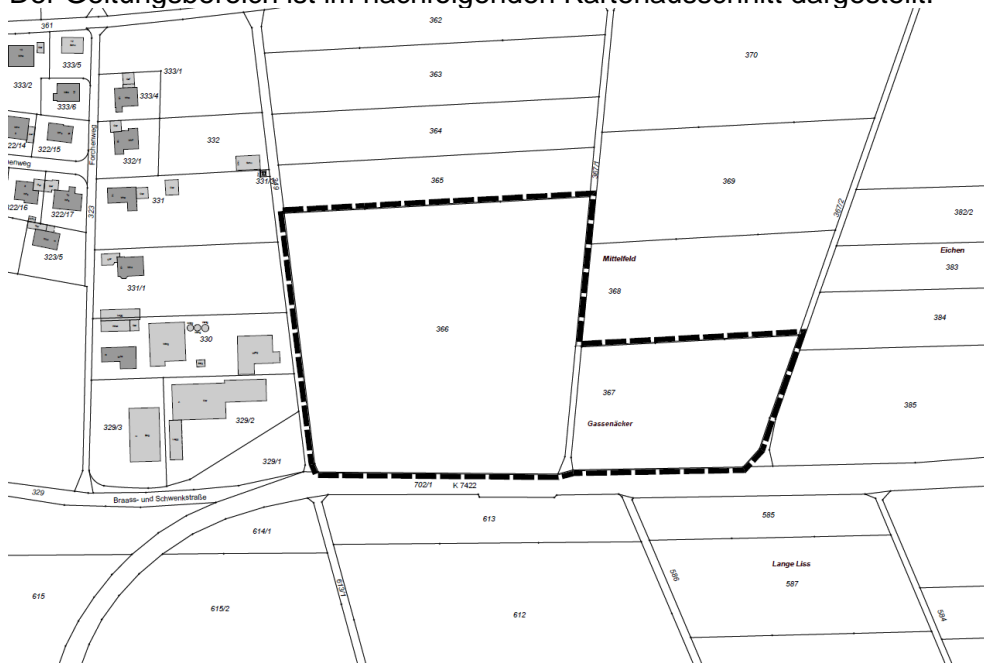
Hiermit wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Altheim, nördlich der Kreisstraße 7422 zwischen Allmendingen und Ringingen.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,3 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 366, 367 sowie Teilflächen des Flurstück Nr. 367/1. Die Grundstücksbereiche sind heute dem Außenbereich zuzuordnen. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2021.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Lageplan des Geltungsbereichs, Stand 22.02.2021, ohne Maßstab

Anlass und Planungsziele

Die Gemeinde beabsichtigt zur gewerblichen Entwicklung im Sinne der Standortsicherung und ergänzenden Eigenentwicklung die Aufstellung des Bebauungsplans. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Die Bebauungsplanaufstellung ist u.a. zur Sicherung der städtebaulichen und landschaftsräumlichen Einbindung sowie einer geordneten Erschließung erforderlich, um zudem Nutzungsziele und deren Auswirkungen zu ermitteln und im Rahmen des Bebauungsplans mögliche Konflikte auszugleichen.

Verfahren

Das Aufstellungsplanverfahren erfolgt im Vollverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 - § 10 BauGB.

Zur Darstellung der städtebaulichen Konzeption, der Sicherung der Erschließung sowie der weiteren allgemeinen Zwecke und Ziele wird ein Planvorentwurf erstellt, der durch den Gemeinderat in einer weiteren Sitzung gebilligt wird. Die Öffentlichkeit wird dann mit diesem Planvorentwurf über die Planungsziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden und wird sich hierzu im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung äußern können.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Planvorentwurf wird zu einem späteren Zeitpunkt durch eine getrennte öffentliche Bekanntmachung angekündigt.

Altheim, 22.03.2021

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister